

# Antrag 4:

## Satzungsänderungsantrag

### Fördernde Mitglieder

12.09.2021

Die Landesversammlung möge beschließen:

Die Landessatzung wird in „§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder“ um Absatz 4 ergänzt. Dieser lautet: „(4) Fördernde Mitglieder werden bei der Berechnung der Anzahl der Delegierten für die Landes- und Bundesversammlungen nicht berücksichtigt.“

Synopse

Aktuelle Fassung der Landessatzung	Neue Fassung der Landessatzung
<p>§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung. Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Bundes und des Landesverbandes zu beachten. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die von der Bundesversammlung erlassene Beitragsordnung.</p> <p>(2) Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Landesverbandes und zur Förderung des Vereinszweckes (§ 2) nach besten Kräften verpflichtet. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, in Organe und Ämter des Landesverbands gewählt zu werden, soweit es in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Näheres regelt die Landeswahlordnung.</p> <p>(3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell</p>	<p>§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>(1) Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung. Jedes Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Bundes und des Landesverbandes zu beachten. Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die von der Bundesversammlung erlassene Beitragsordnung.</p> <p>(2) Ordentliche Mitglieder sind zur aktiven Mitwirkung an der Arbeit des Landesverbandes und zur Förderung des Vereinszweckes (§ 2) nach besten Kräften verpflichtet. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, in Organe und Ämter des Landesverbands gewählt zu werden, soweit es in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Näheres regelt die Landeswahlordnung.</p> <p>(3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell</p>

<p>und materiell. Sie haben mindestens den von der Bundesversammlung festgesetzten Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder zu entrichten. Näheres regelt die von der Bundesversammlung erlassene Beitragsordnung. Sie können auf Einladung des Landesvorstandes an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Erwerb der Fördermitgliedschaft durch Personen unter 26 Jahren bedarf der Zustimmung des Vorstands der örtlichen Gruppe und des Landesvorstands.</p>	<p>und materiell. Sie haben mindestens den von der Bundesversammlung festgesetzten Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder zu entrichten. Näheres regelt die von der Bundesversammlung erlassene Beitragsordnung. Sie können auf Einladung des Landesvorstandes an Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Der Erwerb der Fördermitgliedschaft durch Personen unter 26 Jahren bedarf der Zustimmung des Vorstands der örtlichen Gruppe und des Landesvorstands.</p> <p>(4) <u>Fördernde Mitglieder werden bei der Berechnung der Anzahl der Delegierten für die Landes- und Bundesversammlungen nicht berücksichtigt.</u></p>
--	--

## Antragsteller

Landesvorstand

## Begründung

Die Bundessatzung regelt, dass fördernde Mitglieder kein Stimmrecht auf Versammlungen haben; auch vom passiven Wahlrecht sind sie ausgeschlossen. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Irritationen, ob die fördernden Mitglieder bei der Anwendung des Delegiertenschlüssels zu den Landes- und Bundesversammlungen zu berücksichtigen sind. Einige Landesverbände haben daher in ihren Landeswahlordnungen bereits klargestellt, dass für die Berechnung der Delegiertenzahl nur die ordentlichen Mitglieder zu berücksichtigen sind. Mit dieser Satzungsänderung soll Klarheit und eine einheitliche Regelung geschaffen werden. Da die fördernden Mitglieder vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen sind, erscheint es folgerichtig, auch bei der Berechnung der Delegiertenschlüssel ausschließlich die ordentlichen Mitglieder zu berücksichtigen. Fördermitgliedschaften sind in erster Linie dazu gedacht, Stämmen die Möglichkeit zu bieten, finanzielle und ideelle Unterstützer\*innen an den Stamm zu binden. Da die finanzielle Unterstützung in erster Linie im Stamm ankommen soll, sind die Beiträge für Fördermitglieder auf Bundesebene (und meist auch auf Landesebene) sehr niedrig angesetzt. Würden die Fördermitglieder gleich den ordentlichen Mitgliedern zu Stimmen auf Landes- und Bundesversammlungen führen, stünde

hier ein relativ günstiges Instrument zum Kauf von Stimmen auf Versammlungen zur Verfügung, was ebenfalls verhindert werden soll.

Abstimmungsergebnis: \_\_\_\_ JA / \_\_\_\_ NEIN / \_\_\_\_ ENTH.  
Angenommen  abgelehnt